

# Niederschrift

über die 19. Sitzung des Stadtrates Wörth a. Main am 16. Dezember 2009

Zu der Sitzung waren alle Stadträte ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind der Erste Bürgermeister und 19 Stadtratsmitglieder. Stadtrat Lenk fehlte entschuldigt. Stadtrat Schulz nahm an der Sitzung ab TOP 3 teil.

Ferner waren anwesend: VOAR Firmbach, Stadtkämmerer  
VOAR A. Englert

Die Sitzung war öffentlich von TOP 1 - 9, nichtöffentlich von TOP 10 - 12 und dauerte von 19.00 Uhr bis 21.30 Uhr. Soweit nicht anders vermerkt, wurden die Beschlüsse einstimmig gefaßt.

---

## 1. Bürgerfragestunde

Während der Bürgerfragestunde wurden keine Anliegen an den Stadtrat herangetragen.

## 2. Genehmigung der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 18.11.2009

Der Stadtrat beschloß, die Niederschrift über die Sitzung am 18.11.2009 zu genehmigen.

## 3. Nachtragshaushaltsplan 2009 – Beratung und Verabschiedung

Bürgermeister Dotzel erläuterte die wesentlichen Inhalte des Nachtragshaushaltsplanes 2009, der wiederum die seit Erlass des Stammhaushaltes eingetretenen Veränderungen dokumentiert und damit wiederum eine wichtige Grundlage für die Haushaltsberatungen des Folgejahres darstellt.

Maßgeblich ausgelöst durch wiederum erhebliche Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer i.H.v. von 996.000 € (Gesamtaufkommen: 2.396.000 €) erhöhen sich die Einnahmen des Verwaltungshaushalts um 961.000 € auf nunmehr 10.895.000 € (+9,7%). Innerhalb der Einnahmen des Verwaltungshaushalts sind Einnahmeausfälle erheblichen Umfangs vor allem beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (-115.000 €), bei den Zinseinnahmen aus Geldanlagen (-50.000 €) und bei den Beteiligungseinnahmen (-38.000 €) zu verkraften. Dem stehen gewichtige Mehreinnahmen bei den Schlüsselzuweisungen (+93.000 €), laufenden Zuweisungen und Zuschüsse (+33.000 €) und bei den Stundungszinsen (+46.000 €) gegenüber. Auf der Ausgabenseite des Verwaltungshaushalts bleiben die Schwergewichte Personalausgaben (+0 €) und Sachausgaben (+22.000 €) nahezu unverändert. Die wichtigste Veränderung ergibt sich bei der Gewerbesteuerumlage. Diese steigt – Mehreinnahmen bedingt – um 206.000 € auf 490.000 € an. Weniger bedeutende Mehrausgaben haben sich bei den Positionen „Zuweisungen an Dritte“ (+26.000 €) und „Zinsen für Steuererstattungen“ (+15.000 €) eingestellt. Summa summarum übersteigen die Einnahmen die Ausgaben um 693.000 €, das sind 713.000 € mehr als im Stammhaushalt erwartet wurden.

Zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts wird dieser Betrag an den Vermögenshaushalt zugeführt. Dessen Volumen erhöht sich – vor allem ob dieser Mehreinnahme aus dem Verwaltungshaushalt – um 800.000 € (+39%) auf 2.852.000 €. Auf der Ausgabenseite sind zunächst 218.000 € Mehrausgaben bei den Investitionsausgaben (Offene Ganztagesesschule: +186.400 €; Stadttürme: +118.700 €) zu verkraften. Dann müssen ca. 2/3 der Steuermehreinnahmen für künftige Umlagezahlungen zurückgestellt werden. Dafür wird ein Betrag von 598.000 € benötigt, der der allgemeinen Rücklage zugeführt wird. Auf der Einnahmenseite schlagen erhebliche Mindereinnahmen i.H.v. 430.000 € bei der Position „Vermögensveräußerung“ zu Buche. Bei den Positionen „Anliegerbeiträge“ und „Zuwendungen“ sind Mehreinnahmen i.H.v. 102.000 € etatisiert. Summa summarum ist zum Ausgleich des Vermögenshaushalts eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage i.H.v. 431.000 € notwendig. Um diesen Betrag hat sich der Stammhaushalt verschlechtert und um diesen Betrag konnte die Steuerrückstellung i.H.v. 598.000 € nicht erwirtschaftet werden.

Positiv bleibt festzuhalten, dass der Haushaltsausgleich auch im Nhh-Plan ohne Kreditaufnahme erreicht werden konnte. Die Schulden werden plangemäß um 471.000 € getilgt. Zum 31.12.2009 werden sie einen Stand von 7.401.000 € erreichen, das sind 227% des Landesdurchschnitts vergleichbarer Gemeinden. Die Sonderrücklagen entwickeln sich nahezu plangemäß und werden zum 31.12.2009 einen Stand von 1.258.000 € aufweisen. Die allgemeinen Rücklagen wachsen dagegen kräftig um 527.000 € auf voraussichtlich 1.470.000 € an. Damit ist die Stadt für die kommenden schwierigen Jahre „gut“ gerüstet. Diese Mittel werden allerdings zur Finanzierung der beschlossenen Hochbaumaßnahmen „Anbau Krippengruppe KiTa II“ und „Generalsanierung KiTa I“ zum allergrößten Teil Verwendung finden.

Weniger positiv ist dagegen die Entwicklung der sog. **freien Spitze** (freies Geld aus dem laufenden Hh-Jahr zum Investieren). Zwar konnte sie Dank des um 713.000 € gewachsenen Überschusses des Verwaltungshaushalts um denselben Betrag von -449.000 € auf +265.000 € gesteigert werden, doch ist sie gegenüber den Werten der Vorjahre erheblich zurückgefallen:

Haushaltsjahr	2005	2006	2007	2008	2009
* freie Spitze	1.380.130 €	185.850 €	1.020.751 €	813.333 €	265.000 €
+/- gegü Vorjahr		-1.194.280 €	834.901 €	-207.418 €	-548.333 €

Aussagekräftiger, weil um die Verzerrungen des kommunalen Finanzausgleichs rechnungsabgegrenzt und um den Werteverzehr (Afa) bereinigt, sind dagegen die Ergebnisse des sog. **kaufmännischen Abschlusses**:

Haushaltsjahr	2005	2006	2007	2008	2009
* Jahresgewinn (+)		473.309 €	344.266 €	362.471 €	-265.594 €
+/- gegü Vorjahr			-129.043 €	18.205 €	-628.065 €

Wie bei der freien Spitze ist auch beim kaufmännischen Jahresergebnis ein deutlicher Abschwung von ca. 0,6 Mio. € in 2009 gegenüber 2008 zu erkennen. Das zeigt, dass der finanzielle Handlungsspielraum der Stadt bereits in diesem Jahr sichtlich enger geworden ist. Mit Blick auf die massiven steuerlichen Auswirkungen der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise, die für die nächsten Jahre zu erwarten sind, lässt das für die Haushalte 2010 ff nichts Gutes erahnen. Die Stadt wird ihren Gürtel also unweigerlich enger schnallen und dabei auch auf Konsolidierungen zurückgreifen müssen.

Die Sprecher aller Fraktionen zeigten sich zufrieden mit der finanziellen Entwicklung im Jahr 2009, wiesen aber zugleich auf die Risiken des nächsten Jahres hin. Stadtrat Siebentritt regte an, die konservative Ansatzpolitik auch weiterhin beizubehalten. Stadtrat Wicha hielt es für bedeutsam, den Haushalt 2010 ohne Zeitdruck in Ruhe zu beraten und zu verabschieden. Stadtrat Ferber regte an, die Nachtragshaushalte künftig bis Ende Oktober des Jahres einzubringen, um dem Stadtrat auch für das Restjahr finanzielle Handlungsfreiheit zu ermöglichen. Stadtrat Jens Marco Scherf verwies auf die laufenden Folgekosten der verschiedenen Investitionsmaßnahmen und den hohen jährlichen Schuldendienst.

Sodann beschloß der Stadtrat folgende Nachtragshaushaltssatzung:

**NACHTRAGS-HAUSHALTSSATZUNG**  
**der Stadt Würth a. Main**  
**(Landkreis Miltenberg)**  
**für das Haushaltsjahr**

**2009**

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung - GO- für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Würth a. Main folgende Nachtragshaushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte **Nachtragshaushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2009** wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	auf nunmehr verändert.
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	1.255.911 €	294.836 €	9.934.117 €	10.895.192 €
die Ausgaben	978.132 €	17.057 €	9.934.117 €	10.895.192 €
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	1.333.550 €	533.500 €	2.052.210 €	2.852.260 €
die Ausgaben	1.167.836 €	367.786 €	2.052.210 €	2.852.260 €
<b>c) im Gesamthaushalt</b>				
die Einnahmen	<b>2.589.461 €</b>	<b>828.336 €</b>	<b>11.986.327 €</b>	<b>13.747.452 €</b>
die Ausgaben	<b>2.145.968 €</b>	<b>384.843 €</b>	<b>11.986.327 €</b>	<b>13.747.452 €</b>

## §§ 2 - 5 (entfallen)

## § 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

63939 Würth a. Main, den 17. Dez. 2009  
- Stadt Würth a. Main -

Dotzel, 1. Bürgermeister

#### 4. Teilnahme am LEADER-Projekt „Freundliche Bahnhöfe“

Für das Gebiet der Leader-Aktionsgemeinschaft (LAG) Main4Eck Miltenberg übernimmt die WestFrankenBahn eine wichtige Erschließungs- und Anbindungsfunktion des ländlichen Raumes im Bereich des ÖPNV. Sie betreibt im Landkreis Miltenberg sowohl die Maintalbahn (Aschaffenburg - Miltenberg - Wertheim) als auch die Madonnenlandbahn (Miltenberg - Seckach) und bindet die Region über Aschaffenburg nach Frankfurt und über Wertheim nach Würzburg an. Um den steigenden Fahrgastzahlen gerecht zu werden, hat die WestFrankenBahn ein Investitionsprogramm zur Erneuerung von Verkehrsstationen (u.a. Bahnsteige, Fahrkartenautomaten, Signalanlagen, Fahrradabstellanlagen, etc.) aufgelegt.

Die durchweg hohe Nutzerfrequenz und steigende Attraktivität der WestFrankenBahn in Bezug auf Pendler-, Schüler- und Touristikverkehr verlangt darüber hinaus jedoch auch eine Anpassung und Integration der lange Zeit vernachlässigten Bahnhofsareale in die kommunale Entwicklung. Die Bahnhöfe und Umfelder weisen in funktionaler und gestalterischer Hinsicht zum Teil erhebliche Mängel auf. Auch die Anbindung und Orientierung zur Innenstadt ist mangelhaft und vielfach nicht eindeutig ablesbar.

Nach der Dezentralisierung der Deutschen Bahn erschweren die unterschiedlichen Eigentumsverhältnisse Lösungen, die über einzelne Interessen hinaus gehen. Dem Revitalisierungskonzept liegt deshalb der Gedanke zu Grunde, eine Abstimmung und Integration der Ziele und Interessen der integrativen kommunalen Entwicklung, des Zuständigkeitsbereiches der WestFrankenbahn als Betreiber sowie privater Eigentumsverhältnisse zu erreichen.

Damit sollen die Ziele der Gemeinde auf das Themen „Mobilität, Stadt- und Standortentwicklung und Image“ gelenkt und nachhaltig unterstützt werden. Die Kooperation zwischen Kommunen, Verkehrsbetrieb und privater Initiative soll dabei modellhaft im Sinne einer regionalen Strategie erarbeitet werden. Die Revitalisierung der Bahnhöfe ist eine wichtige Zukunftsaufga-

be zur Anbindung und Attraktivierung der gesamten Region als Wirtschafts-, Wohn- und Tourismusstandort. Die Kommunen Kleinwallstadt, Elsenfeld, Wörth am Main, Klingenberg, Miltenberg, Stadtprozelten und Amorbach haben sich deshalb zu einer Initiative zusammengeschlossen, um die örtlichen Bahnhöfe, Bahnhofpunkte und Bahnhofsumfelder neu zu ordnen und nachhaltig aufzuwerten.

Mit dem interkommunalen Revitalisierungskonzept „Ab in die Mitte - Freundliche Bahnhöfe im Landkreis Miltenberg“ sollen die wichtigen räumlich-funktionalen Ebenen Bahnhofgebäude, näheres und weiteres Bahnhofsumfeld, die verkehrlichen Verknüpfungen (Park & Ride, Bahn & Bike, Bus) sowie die Anbindung an die Innenstädte stufenweise konzeptionell bearbeitet werden. Als Bearbeiter ist das Büro Böhringer vorgesehen, das bereits die Bewerbungsunterlagen des Landkreises für die Landesgartenschau 2016 zusammengestellt hat und deshalb mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut ist. Die gemeinsame Bearbeitung des Themas für 7 Gemeinden verbessert zum einen die örtlichen Situationen, die Summenwirkung und das entstehende Netzwerk kann darüber hinaus eine Signalwirkung für die gesamte Region entfalten. Die Trägerschaft für das interkommunale Projekt soll die Stadt Wörth am Main übernehmen.

Die Innenstädte mit ihren Bahnhöfen als „Visitenkarte“ erfahren eine deutliche gestalterische und funktionale Aufwertung, von der Nutzergruppen wie Bewohner, Pendler, Schüler, Einzelhändler und Gastronomen sowie Besucher und Touristen profitieren. Die Summenwirkung für die Region entsteht zum einen durch die parallele Befassung mit dem Thema („Der Bahnhof wird wieder interessant.“), zum anderen durch gemeinsame Produkte, Wiedererkennungsmerkmale und abgestimmte Beschilderungs- und Leitsysteme im Sinne einer Corporate Identity. Darüber hinaus soll das Projekt dazu beitragen, Aktionen, Veranstaltungen und Aktivitäten am Bahnhof vorzubereiten. Der Bahnhof soll nicht nur in verkehrlicher Hinsicht, sondern als auch lebendiges Zentrum wiederentdeckt werden.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 149.000 €. Aus LEADER-Mitteln sind Zuwendungen in Höhe von 50% der zuwendungsfähigen Kosten in Aussicht gestellt. danach ergibt sich für die Stadt Wörth noch ein Eigenanteil in Höhe von 16.310,00 €. Im Vergleich zu den anderen beteiligten Kommunen ist dies ein relativ hoher Betrag, der vom Büro Böhringer mit dem Umfang der Bahnflächen und der Komplexität der Aufgabenstellung begründet wird. Nach intensiver Beratung kam der Bau- und Umweltausschuß in seiner Sitzung vom 14.12.2009 überein, daß der Planungsumfang zu reduzieren ist; Zielsetzung hierbei ist der Anteil der Kommunen Elsenfeld und Klingenberg (je 13.310 € Eigenanteil).

Der Bau- und Umweltausschuß sieht in dem Projekt die Möglichkeit einer deutlichen Attraktivitätssteigerung für alle beteiligten Kommunen und hat die Teilnahme der Stadt empfohlen.

Der Stadtrat faßte nach ausführlicher Beratung folgende Beschlüsse:

- Der Stadtrat stimmt zu, dass die Stadt Wörth a. Main für alle Projektbeteiligten als Antragsteller zur Erarbeitung eines interkommunalen Revitalisierungskonzeptes auftritt.
- Der Aufwand soll für die Stadt nicht höher sein, als für die vergleichbaren Kommunen Elsenfeld und Klingenberg. Der Eigenanteil wird zunächst auf 13.310 € begrenzt.
- Die Stadt stellt gemäß dem Finanzierungsschlüssel die notwendigen Haushaltsmittel in Höhe der beispielhaft errechneten, anteiligen Kosten von insgesamt 13.310 € zur Umsetzung des interkommunalen Revitalisierungskonzeptes zur Verfügung.
- Die Stadt erklärt sich bereit, die notwendigen Informationen zur Erstellung des interkommunalen Revitalisierungskonzeptes und zur Antragsstellung bereitzustellen.
- Die Stadt wird nach Erstellung des interkommunalen Revitalisierungskonzeptes im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel die notwendigen Maßnahmen zur Realisierung des Gesamtkonzeptes schrittweise umsetzen.
- An der Vorstellung des Konzepts im Stadtrat soll auch ein Vertreter der Westfrankenbahn teilnehmen, um deren Anteil an der Verbesserung der Bahnhofsumfelder darstellen zu können.

## 5. Erlaß einer Straßenausbaubeitragssatzung für das gesamte Stadtgebiet

Der Entwurf der ABS vom 13.10.2009 war dem Stadtrat in der Sitzung vom 14.10.2009 umfassend vorgestellt und erläutert worden. Auf die dortige Sitzungsniederschrift wird verwiesen. Der Stadtrat hatte beschlossen, den Satzungsentwurf im Haupt- und Finanzausschuß vorzubereiten.

Die Kämmerei hat zwischenzeitlich Stellungnahmen des Landratsamtes Miltenberg und des Bayer. Gemeindetages eingeholt und dabei folgende Fragen aufgeworfen:

### 1. **Kinderspielplätze**

*Ist es rechtlich zulässig, in der ABS auf den Beitragserhebungstatbestand "Kinderspielplätze" zu verzichten (s. Art. 5 Abs. 1 S. 3 KAG) ? Andernfalls sehe ich die Verwaltung in der Pflicht, alle Kinderspielplätze der Stadt nachträglich abrechnen zu müssen, weil dieser Beitragstatbestand erstmals eingeführt würde und alle Vorgängersatzungen ungültig waren.*

### 2. **Straßenfunktionsverzeichnis**

*Welche Rechtsqualität hat das Straßenfunktionsverzeichnis (SFV) ? Bisher war es Bestandteil der ABS. Nunmehr wird es mit keinem Wort in der ABS mehr erwähnt. Genügt ein einfacher SR-Beschluss ?*

### 3. **Inkrafttreten**

*Unsere Vorgänger-ABS ist ungültig (fehlende Differenzierung der Eigenbeteiligungen, keine Regelungen für Außenbereichsgrundstücke). Muss gleichwohl deren Außerkrafttreten in der neuen ABS geregelt werden oder kann/muss darauf verzichtet werden ?*

#### **zu 1.**

Beide Behörden halten die Herausnahme der Kinderspielplätze aus der ABS für möglich und rechtlich zulässig. Die Kämmerei empfiehlt – wegen der damit verbundenen erheblichen Vollzugsprobleme – daher, dem zu folgen.

#### **zu 2.**

Die Zuordnung einer Straße zu einem in der ABS vorgesehenen Straßentyp unterliegt der vollen gerichtlichen Nachprüfung. Für die Zuordnung einer Straße sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflichten maßgeblich. Deshalb kann einem SFV nach übereinstimmender Auskunft beider Behörden keine Satzungsqualität mehr zukommen. Der Bayer. Gemeindegtag hält daher den Erlass eines SFV weder für erforderlich noch für sinnvoll. Die Entscheidung, welcher Straßenkategorie eine Straße zuzuordnen ist, obliegt nicht dem Stadtrat sondern der Verwaltung. Dagegen rät das Landratsamt, ein SFV als Verwaltungsinternum – also ohne Außenwirkung – durch den Stadtrat als Handlungsrahmen für die Verwaltung zu erlassen. Das Landratsamt hält den Stadtrat für die Entscheidung zuständig, welcher Straßenkategorie eine ausgebaute Straße zuzuordnen ist.

Die Kämmerei schließt sich der Meinung des Landratsamtes an. Ohne ein SFV muss bei jeder Ausbaumaßnahme neu überlegt werden, wie das Verkehrsnetz aufgebaut und welcher Straßenkategorie die jeweilige Straße zuzuordnen ist. Da es einen Straßenverkehrsplan und eine darauf abgestellte Ausbauplanung gibt, lässt sich ein SFV relativ einfach und zutreffend erstellen und vom Stadtrat beschließen. Kommt die Kämmerei bei einer Ausbaumaßnahme zu einem anderen Ergebnis, muss und wird sie den Fall dem Stadtrat zur Entscheidung vorlegen.

Das Landratsamt empfiehlt ferner, die unselbständigen Stichstraßen der Carl-Wiesmann-Straße nicht der Kategorie „Haupterschließungsstraße“, sondern vielmehr der Kategorie „Anliegerstraße“ zuzuordnen, weil beiden Teilen der Carl-Wiesmann-Straße unterschiedliche Funktionen mit unterschiedlichen Gemeindeanteilen zukommen und beide Teile ausbaubeitragsrechtlich deshalb in mehrere Erschließungsanlagen zerfallen. Dem sollte gefolgt werden.

#### **zu 3.**

Beide Behörden kommen zum Ergebnis, dass das Außerkrafttreten der alten ABS aus Gründen der Rechtsklarheit – wie vorgesehen – aufgenommen werden soll.

Mit den restlichen Bestimmungen des Satzungsentwurfs besteht seitens des Landratsamtes und des Bayer. Gemeindetages Einverständnis

Die Kämmerei empfiehlt dem Stadtrat, wie vom Landratsamt vorgeschlagen zu verfahren. Dabei sollten die einzelnen Bestimmungen der neuen ABS nicht in Frage gestellt werden. Das gilt insbesondere für die Höhe der Gemeindeanteile. Diese bilden ein in sich geschlossenes System mit gegenseitigen Abhängigkeiten, d.h. die Änderung an einer Stelle zieht zwangsläufig Änderungen an anderer Stelle nach sich. Wird dies nicht bedacht, ist der Kern für die nächste Nichtigkeit der ABS bereits gelegt. Die in der Mustersatzung enthaltenen Gemeindeanteile sind sachgerecht und gerichtsfest festgesetzt. Jede Abweichung nach oben bedeutet gleichzeitig, auf Refinanzierungsmöglichkeiten und damit auf Handlungsspielräume zu verzichten. Die Haushaltslage der Stadt gibt diesen Handlungsspielraum nicht her.

Der Haupt- und Finanzausschuß empfiehlt, wie von der Kämmerei vorgeschlagen, zu verfahren:

1. Die Kinderspielplätze werden nicht in die ABS aufgenommen, bleiben also auch in Zukunft erschließungs- und ausbaubeitragsrechtlich beitragsfrei.
2. Der Entwurf des SFV vom 13.10.2009 wird vom Stadtrat als Verwaltungsinternum mit folgenden Änderungen beschlossen:
  - a) Die Stichstraßen der Carl-Wiesmann-Straße werden der Kategorie „Anliegerstraße“ zugeordnet.
  - b) Das gilt analog auch für alle anderen Stichstraßen der Kategorien „Haupterschließungsstraßen“ und „Hauptverkehrsstraßen“.

Stadtrat Oettinger beantragte, wegen der tatsächlichen Verkehrsbedeutung die Kurmainzer Straße (Abschnitt Odenwaldstraße-Triebstraße) als Haupterschließungsstraße sowie die Bahnstraße und die Presentstraße als Hauptverkehrsstraßen auszuweisen. Der Stadtrat kam überein, dies zunächst im Haupt- und Finanzausschuß und bei Bedarf auch im Bau- und Umweltausschuß vorzubereiten.

Sodann beschloß der Stadtrat folgende

**Satzung**  
**über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die**  
**Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung**  
**von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen und Grünanlagen**  
**der Stadt Würth a. Main**  
**(Ausbaubeitragssatzung – ABS – )**  
**vom 17.12.2009**

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Würth a. Main folgende Satzung:

**§ 1**  
**Beitragserhebung**

Die Stadt Würth a. Main erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der in § 5 Abs. 1 genannten, in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Einrichtungen Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und dieser Satzung, soweit nicht aufgrund des Baugesetzbuchs (BauGB) Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

**§ 2**  
**Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke).

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme (einschließlich des notwendigen Grunderwerbs), in den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit dem Abschluss der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.

(2) Wenn der in Absatz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

### **§ 5 Art und Umfang des Aufwands**

(1) Der Berechnung des Beitrags wird zugrunde gelegt der Aufwand der Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung für

1.	Ortsstraßen (Art. 46 BayStrWG) mit den Straßenbestandteilen Fahrbahn, Rad- und Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Mehrzweckstreifen, ohne unselbständige Parkplätze (Nr. 4.1) und unselbständige Grünanlagen (Nr. 6.1)	bis zu einer Breite von
1.1	in Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2	7,0 m
1.2	in Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3	10,0 m
1.3	in Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter 1.2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, Mischgebieten	
a)	mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 bei einseitiger Bebaubarkeit	14,0 m 10,5 m
b)	mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit	18,0 m 12,5 m
c)	mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6	20,0 m
d)	mit einer Geschossflächenzahl über 1,6	23,0 m

Einseitige Bebaubarkeit im Sinn des Satzes 1 ist gegeben,

wenn  
auf einer Straßenseite die Grundstücke baulich oder gewerblich  
oder in sonstiger vergleichbarer Weise nicht genutzt werden  
dürfen.

- |     |  |                         |
|-----|--|-------------------------|
| 1.4 | in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten  |                         |
| a)  | mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0  | 20,0 m                  |
| b)  | mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6   | 23,0 m                  |
| c)  | mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0   | 25,0 m                  |
| d)  | mit einer Geschossflächenzahl über 2,0   | 27,0 m                  |
| 1.5 | in Industriegebieten   |                         |
| a)  | mit einer Baumassenzahl bis 3,0  | 23,0 m                  |
| b)  | mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0   | 25,0 m                  |
| c)  | mit einer Baumassenzahl über 6,0   | 27,0 m                  |
| 1.6 | als nicht zum Anbau bestimmte Sammelstraßen  | 27,0 m                  |
| 1.7 | als verkehrsberuhigte Bereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt |                         |
| 1.8 | in sonstigen Gebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 4 BauGB  | 14,0 m                  |
| 1.9 | in allen anderen Fällen, soweit sie der Erschließung von baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken dienen   | 14,0 m                  |
| 2.  | die folgenden Bestandteile der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen:   | bis zu einer Breite von |
| 2.1 | Überbreiten der Fahrbahn   | 6,0 m                   |
| 2.2 | Gehwege  | 11,0 m                  |
| 2.3 | Radwege  | 5,0 m                   |
| 2.4 | gemeinsame Geh- und Radwege  | 14,0 m                  |
| 3.  | beschränkt-öffentliche Wege (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG)   | bis zu einer Breite von |
| 3.1 | Gehwege  | 5,0 m                   |



3.2	Radwege	3,5 m
3.3	gemeinsame Geh- und Radwege	8,0 m
3.4.	unbefahrbare Wohnwege	5,0 m
3.5	Fußgängerbereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge des Fußgängerbereiches mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt.	
4.	Parkplätze	
4.1	die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 2 genannten Straßen sind (unselbständige Parkplätze)	bis zu einer Breite von
	a) soweit Parkstreifen vorgesehen sind	
	– bei Längsaufstellung	je 2,5 m
	– bei Schräg- und Senkrechtaufstellung	5,0 m
	b) soweit keine Parkstreifen vorgesehen sind	5,0 m
4.2	die kein Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 2 genannten Straßen sind (selbständige Parkplätze) bis zu einer Fläche von 15 v. H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)	
5.	die Wendepunkte an Ortsstraßen nach Nr. 1 und an beschränkt-öffentlichen Wegen nach Nr. 3 jeweils bis zur vierfachen Straßenbreite	
6.	Grünanlagen	
6.1	die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind (unselbständige Grünanlagen) bis zu einer Breite von 8,0 m	
6.2	die kein Bestandteil der in Nr. 1 bis Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind (selbständige Grünanlagen) bis zu einer Fläche von 15 v. H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)	

(2) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt insgesamt die größte Breite.

(3) Beitragsfähig nach Absatz 1 ist der Aufwand für

1. den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich der Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Stadt Wörth a. Main das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Einrichtung erforderlichen Grundstücken erlangt,
2. die Freilegung der Grundflächen,
  3. die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der Einrichtung oder Teileinrichtung mit ihren Bestandteilen und notwendigen Anpassungsmaßnahmen:
    - 3.1 Fahrbahnen
    - 3.2 Radwege
    - 3.3 Gehwege
    - 3.4 gemeinsame Geh- und Radwege
    - 3.5 Mischflächen
    - 3.6 Mehrzweckstreifen
    - 3.7 technisch notwendiger Unterbau und Tragschichten
    - 3.8 Deckschicht mit Befestigung der Oberfläche durch eine Pflasterung, Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,
    - 3.9 notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen des Niveaus,
    - 3.10 Rinnen und Randsteine,
    - 3.11 Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen,
    - 3.12 Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - 3.13 Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
    - 3.14 Wendepunkte,
    - 3.15 Parkplätze,
    - 3.16 Beleuchtung,
    - 3.17 Grünanlagen mit gärtnerisch gestalteten Flächen und der erforderlichen Bepflanzung,
    - 3.18 Baumgraben und Baumscheiben einschließlich Bepflanzung
    - 3.19 Ausrüstung (insbesondere der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche) mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen,
    - 3.20 Omnibus-Haltebuchten und -Wendepunkte,
    - 3.21 Anbindung an andere bereits vorhandene Straßen, Wege und Plätze,
    - 3.22 Anpassung von Ver- oder Entsorgungsanlagen.

(4) Der Aufwand umfasst auch den Wert der von der Stadt Wörth a. Main aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(5) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

## **§ 6**

### **Ermittlung des Aufwands und Abrechnungsgebiet**

(1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 5) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Einrichtung ermittelt. Die Stadt Wörth a. Main kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.

(3) Die von einer Einrichtung erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Einrichtung gebildet oder werden mehrere Einrichtungen (derselben Straßenkategorie nach § 7 Abs. 2) zu einer Einheit zusammengefasst, bilden die von dem Ab-

schnitt bzw. der Einheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

## **§ 7 Gemeindeanteil**

(1) Die Stadt Würth a. Main beteiligt sich an dem Aufwand nach Maßgabe des Absatz 2 mit einem Anteil, der die nicht nur unbedeutenden Vorteile der Allgemeinheit für die Inanspruchnahme der Einrichtung angemessen berücksichtigt (Eigenbeteiligung).

(2) Die Eigenbeteiligung der Stadt Würth a. Main beträgt bei

1. Maßnahmen an Ortsstraßen  
(§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4.1, Nr. 5 und Nr. 6.1)

### 1.1 Anliegerstraßen

a) Fahrbahn	20 v. H.
b) Radwege	20 v. H.
c) Gehwege	20 v. H.
d) gemeinsame Geh- und Radwege	20 v. H.
e) unselbständige Parkplätze	20 v. H.
f) Mehrzweckstreifen	20 v. H.
g) Beleuchtung und Entwässerung	20 v. H.
h) unselbständige Grünanlagen	20 v. H.

### 1.2 Haupterschließungsstraßen

a) Fahrbahn	50 v. H.
b) Radwege	35 v. H.
c) Gehwege	35 v. H.
d) gemeinsame Geh- und Radwege	35 v. H.
e) unselbständige Parkplätze	35 v. H.
f) Mehrzweckstreifen	35 v. H.
g) Beleuchtung und Entwässerung	35 v. H.
h) unselbständige Grünanlagen	35 v. H.

### 1.3 Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	70 v. H.
b) Radwege	45 v. H.
c) Gehwege	45 v. H.
d) gemeinsame Geh- und Radwege	45 v. H.
e) unselbständige Parkplätze	45 v. H.
f) Mehrzweckstreifen	45 v. H.
g) Beleuchtung und Entwässerung	45 v. H.
h) unselbständige Grünanlagen	45 v. H.

## 2. Maßnahmen an Ortsdurchfahrten

2.1 Überbreiten der Fahrbahn (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.1)	70 v. H.
2.2. Gehwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.2)	45 v. H.

2.3.	Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.3)	45 v. H.
2.4	gemeinsame Geh- und Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.4)	45 v. H.
2.5	unselbständige Parkplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 4.1)	45 v. H.
2.6	unselbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1)	45 v. H.
2.7	Beleuchtung und Entwässerung	45. v. H.
3.	Maßnahmen an beschränkt-öffentlichen Wegen	
3.1	selbständige Gehwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.1)	30 v. H.
3.2.	selbständige Radwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.2)	40 v. H.
3.3.	selbständige gemeinsame Geh- und Radwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.3)	35 v. H.
3.4	unselbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1)	35 v. H.
3.5	Beleuchtung und Entwässerung	35 v. H.
4.	verkehrsberuhigte Bereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.7)	
4.1	als Anliegerstraße (§ 7 Abs. 4 Nr. 1)	
	a) Mischflächen	20 v. H.
	b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.1 entsprechend	
4.2	als Haupteinzelverkehrsstraße (§ 7 Abs. 4 Nr. 2)	
	a) Mischflächen	45 v. H.
	b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.2 entsprechend	
5.	Fußgängerbereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.5)	40 v. H.

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 6. | unbefahrbare Wohnwege<br>(§ 5 Abs. 1 Nr. 3.4)    | 20 v. H. |
| 7. | selbständige Parkplätze<br>(§ 5 Abs. 1 Nr. 4.2)  | 50 v. H. |
| 8. | selbständige Grünanlagen<br>(§ 5 Abs. 1 Nr. 6.2) | 50 v. H. |

(3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen: Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen.
2. Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Hauptverkehrsstraßen sind.
3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen und/oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.
4. Verkehrsberuhigte Bereiche: als Mischfläche gestaltete Straßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen und gleichzeitig dem Fahrzeugverkehr dienen.
5. Fußgängerbereiche: Straßen, die in ihrer ganzen Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine (zeitweise) Nutzung mit Kraftfahrzeugen zugelassen ist.

## § 8

### Verteilung des Aufwands

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Stadt Würth a. Main (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Stadt Würth a. Main (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im einzelnen beträgt:

- |    |  |     |
|----|--|-----|
| 1. | bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist (z. B. Lagerplätze mit Sanitärräumen, Waschstraßen etc.) | 1,0 |
| 2. | bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss   | 0,3 |

(3) Als Grundstücksfläche gilt

1. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus, ist die im Geltungsbereich gelegene Fläche zugrunde zu legen.
2. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB nicht besteht, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche. Reicht

die bauliche oder gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Tiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die nur die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben unberücksichtigt.

3. soweit aneinandergrenzende (selbständig nicht bebaubare oder nutzbare) Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der Flächeninhalt dieser Grundstücke; Nr. 1 oder Nr. 2 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 50 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen; Grundstücke, auf denen private Grünflächen festgesetzt sind, werden mit 25 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Grundstücke im Außenbereich, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 5 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.

(6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

(7) Ist im Einzelfall eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(9) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse

maßgebend.

(10) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(11) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) auch Grundstücke erschlossen, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Absatz 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 50 v. H. zu erhöhen. Dies gilt nicht, bei Abrechnung von selbstständigen Grünanlagen oder Kinderspielflächen, wenn von diesen Grundstücke im Sinn von Satz 1 erschlossen werden.

(12) Als gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne des Absatzes 11 gilt auch ein Grundstück, wenn es zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.

(13) Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 5 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten.

### **§ 9 Kostenspaltung**

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbständigen Parkplätze,
8. die unselbständigen Grünanlagen,
9. die Mehrzweckstreifen,
10. die Mischflächen,
11. die Beleuchtungsanlagen,
12. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

### **§ 10 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.

### **§ 11 Ablösung des Ausbaubeitrags**

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht (§ 3) abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrags.

### **§ 12 Auskunftspflicht**

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, der Stadt Würth a. Main alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

### **§ 13 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ausbaubeitragssatzung vom 09.08.1993 außer Kraft.

Wörth a. Main, den 17.12.2009

Erwin Dotzel  
Erster Bürgermeister

**6. Erlaß einer Sonderausbaubeitragssatzung für das Sanierungsgebiet „Neu-Wörth“**

Der Entwurf der Sonder-ABS vom 13.10.2009 war dem Stadtrat in der Sitzung vom 14.10.2009 umfassend vorgestellt und erläutert worden. Auf die dortige Sitzungsniederschrift wird verwiesen. Der Stadtrat hatte beschlossen, den Satzungsentwurf im HFA vorzubereiten.

Die Kämmerei hat zwischenzeitlich Stellungnahmen des Landratsamtes Miltenberg und des Bayer. Gemeindetages eingeholt. Gegen den vorgelegten Entwurf bestehen keine rechtlichen Bedenken. Das Landratsamt weist ergänzend darauf hin, dass es bei atypischen Vorteilslagen (z.B. Verbesserungsmaßnahmen mit einem besonders hohen Aufwand) zwei Korrekturverfahren gibt:

1. Reduzierung des Aufwands um die atypischen Mehrkosten
2. Erlass einer Sondersatzung mit entsprechend erhöhten Gemeindeanteilen

Das Verfahren Nr. 1 war Gegenstand der bislang geltenden ABS. Der BKPV hatte in seinem überörtlichen Prüfungsbericht den Erlass einer Sondersatzung empfohlen. Das entspricht letztlich auch der Auffassung des Landratsamtes, welches darauf hinweist, dass nach den Richtlinien für Zuwendungen zu Straßenbauvorhaben der Gemeinden (RZStra) die zuwendungsfähigen Kosten nach den jeweiligen Gemeindeanteilen lt. Ausbaubeitragssatzung berechnet werden. Der vorliegende Satzungsentwurf folgt denn auch dem Korrekturverfahren Nr. 2.

Die Kämmerei empfiehlt dem Stadtrat, die Sondersatzung in der vorliegenden Fassung als Satzung zu beschließen. Dabei sollten die einzelnen Bestimmungen der neuen Sonder-ABS nicht in Frage gestellt werden. Das gilt insbesondere für die Höhe der Gemeindeanteile. Diese bilden ein in sich geschlossenes System mit gegenseitigen Abhängigkeiten, d.h. die Änderung an einer Stelle zieht zwangsläufig Änderungen an anderer Stelle nach sich. Wird dies nicht bedacht, ist der Kern für die Nichtigkeit der Sonder-ABS bereits gelegt. Die in der Sondersatzung enthaltenen Gemeindeanteile sind aus den Gemeindeanteilen der Mustersatzung entwickelt und sachgerecht und in sich schlüssig festgesetzt.

Die Kämmerei weist an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass die gegenüber der Regel-ABS erhöht festgesetzten Gemeindeanteile der Sonder-ABS ggf. noch einmal mit Rückwirkung angepasst werden müssen. Dies kann dann notwendig werden, wenn sich bei der Abrechnung der Straßenbaumaßnahmen herausstellen sollte, dass die Bagatellgrenze von 100.000 € zuwendungsfähige Kosten nicht erreicht werden kann.

Der HFA empfiehlt, wie von der Kämmerei vorgeschlagen, zu verfahren. Der vorliegende Entwurf der Sonder-ABS vom 13.10.2009 soll mit folgenden Änderungen dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden:

1. Die Kinderspielplätze werden nicht in die Sonder-ABS aufgenommen, bleiben also auch in Zukunft erschließungs- und ausbaubeitragssatzungsfrei.

Der Stadtrat beschloß folgende

**Sondersatzung  
über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die  
Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung  
von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen und Grünanlagen  
im Sanierungsgebiet 02 Neu-Wörth  
der Stadt Wörth a. Main  
(Sonderausbaubeitragssatzung – SoABS – )  
vom 17.12.2009**



Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Wörth a. Main folgende Satzung:

## **§ 1 Beitragserhebung**

(1) Die Stadt Wörth a. Main erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der in § 5 Abs. 1 genannten, in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Einrichtungen Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und dieser Satzung, soweit nicht aufgrund des Baugesetzbuchs (BauGB) Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

(2) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich räumlich auf das per Satzung festgesetzte Sanierungsgebiet 02 Neu-Wörth. Er beschränkt sich sachlich auf die beitragspflichtigen Maßnahmen i.S.v. Abs. 1, für die aus denkmalpflegerischen und/oder städtebaulichen Gründen ein erhöhter Ausbaustandart erforderlich war.

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke).

## **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme (einschließlich des notwendigen Grunderwerbs), in den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit dem Abschluss der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.

(2) Wenn der in Absatz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## **§ 5 Art und Umfang des Aufwands**

(1) Der Berechnung des Beitrags wird zugrunde gelegt der Aufwand der Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung für

- |     |  |                         |
|-----|--|-------------------------|
| 1.  | Ortsstraßen (Art. 46 BayStrWG)<br>mit den Straßenbestandteilen Fahrbahn, Rad- und Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Mehrzweckstreifen, ohne unselbständige Parkplätze (Nr. 4.1) und unselbständige Grünanlagen (Nr. 6.1) | bis zu einer Breite von |
| 1.1 | in Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächen-  | 7,0 m                   |

	zahl bis 0,2	
1.2	in Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3	10,0 m
1.3	in Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter 1.2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, Mischgebieten	
a)	mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7	14,0 m
	bei einseitiger Bebaubarkeit	10,5 m
b)	mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0	18,0 m
	bei einseitiger Bebaubarkeit	12,5 m
c)	mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6	20,0 m
d)	mit einer Geschossflächenzahl über 1,6	23,0 m

Einseitige Bebaubarkeit im Sinn des Satzes 1 ist gegeben, wenn auf einer Straßenseite die Grundstücke baulich oder gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise nicht genutzt werden dürfen.

1.4	in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten	
a)	mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0	20,0 m
b)	mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6	23,0 m
c)	mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0	25,0 m
d)	mit einer Geschossflächenzahl über 2,0	27,0 m
1.5	in Industriegebieten	
a)	mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m
b)	mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0	25,0 m
c)	mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0 m
1.6	als nicht zum Anbau bestimmte Sammelstraßen	27,0 m
1.7	als verkehrsberuhigte Bereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgeleg-	

	ten Breiten ergibt	
1.8	in sonstigen Gebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 4 BauGB	14,0 m
1.9	in allen anderen Fällen, soweit sie der Erschließung von baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken dienen	14,0 m
2.	die folgenden Bestandteile der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen:	bis zu einer Breite von
2.1	Überbreiten der Fahrbahn	6,0 m
2.2	Gehwege	11,0 m
2.3	Radwege	5,0 m
2.4	gemeinsame Geh- und Radwege	14,0 m
3.	beschränkt-öffentliche Wege (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG)	bis zu einer Breite von
3.1	Gehwege	5,0 m
3.2	Radwege	3,5 m
3.3	gemeinsame Geh- und Radwege	8,0 m
3.4.	unbefahrbare Wohnwege	5,0 m
3.5	Fußgängerbereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge des Fußgängerbereiches mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt.	
4.	Parkplätze	
4.1	die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 2 genannten Straßen sind (unselbständige Parkplätze)	bis zu einer Breite von
	a) soweit Parkstreifen vorgesehen sind	
	– bei Längsaufstellung	je 2,5 m
	– bei Schräg- und Senkrechtaufstellung	5,0 m
	b) soweit keine Parkstreifen vorgesehen sind	5,0 m
4.2	die kein Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 2 genannten Straßen sind (selbständige Parkplätze) bis zu einer Fläche von 15 v. H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflä-	

chen (§ 8)

5. die Wendepunkte an Ortsstraßen nach Nr. 1 und an beschränkt-öffentlichen Wegen nach Nr. 3 jeweils bis zur vierfachen Straßenbreite
6. Grünanlagen
  - 6.1 die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind (unselbständige Grünanlagen) bis zu einer Breite von 8,0 m
  - 6.2 die kein Bestandteil der in Nr. 1 bis Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind (selbständige Grünanlagen) bis zu einer Fläche von 15 v. H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)

(2) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt insgesamt die größte Breite.

(3) Beitragsfähig nach Absatz 1 ist der Aufwand für

1. den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich der Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Stadt Würth a. Main das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Einrichtung erforderlichen Grundstücken erlangt,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der Einrichtung oder Teileinrichtung mit ihren Bestandteilen und notwendigen Anpassungsmaßnahmen:
  - 3.1 Fahrbahnen
  - 3.2 Radwege
  - 3.3 Gehwege
  - 3.4 gemeinsame Geh- und Radwege
  - 3.5 Mischflächen
  - 3.6 Mehrzweckstreifen
  - 3.7 technisch notwendiger Unterbau und Tragschichten
  - 3.8 Deckschicht mit Befestigung der Oberfläche durch eine Pflasterung, Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,
  - 3.9 notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen des Niveaus,
  - 3.10 Rinnen und Randsteine,
  - 3.11 Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen,
  - 3.12 Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - 3.13 Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - 3.14 Wendepunkte,
  - 3.15 Parkplätze,
  - 3.16 Beleuchtung,
  - 3.17 Grünanlagen mit gärtnerisch gestalteten Flächen und der erforderlichen Bepflanzung,
  - 3.18 Baumgraben und Baumscheiben einschließlich Bepflanzung
  - 3.19 Ausrüstung (insbesondere der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche) mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen,
  - 3.20 Omnibus-Haltebuchten und -Wendepunkte,

- 3.21 Anbindung an andere bereits vorhandene Straßen, Wege und Plätze,
- 3.23 Anpassung von Ver- oder Entsorgungsanlagen.

(4) Der Aufwand umfasst auch den Wert der von der Stadt Wörth a. Main aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(5) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

## **§ 6**

### **Ermittlung des Aufwands und Abrechnungsgebiet**

(1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 5) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Einrichtung ermittelt. Die Stadt Wörth a. Main kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.

(3) Die von einer Einrichtung erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Einrichtung gebildet oder werden mehrere Einrichtungen (derselben Straßenkategorie nach § 7 Abs. 2) zu einer Einheit zusammengefasst, bilden die von dem Abschnitt bzw. der Einheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

## **§ 7**

### **Gemeindeanteil**

(1) Die Stadt Wörth a. Main beteiligt sich an dem Aufwand nach Maßgabe des Absatz 2 mit einem Anteil, der die nicht nur unbedeutenden Vorteile der Allgemeinheit für die Inanspruchnahme der Einrichtung angemessen berücksichtigt (Eigenbeteiligung).

(2) Die Eigenbeteiligung der Stadt Wörth a. Main beträgt bei

- 1. Maßnahmen an Ortsstraßen  
(§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4.1, Nr. 5 und Nr. 6.1)

#### 1.1 Anliegerstraßen

a) Fahrbahn	50 v. H.
b) Radwege	50 v. H.
c) Gehwege	50 v. H.
d) gemeinsame Geh- und Radwege	50 v. H.
e) unselbständige Parkplätze	50 v. H.
f) Mehrzweckstreifen	50 v. H.
g) Beleuchtung und Entwässerung	50 v. H.
h) unselbständige Grünanlagen	50 v. H.

#### 1.2 Haupterschließungsstraßen

a) Fahrbahn	70 v. H.
b) Radwege	55 v. H.
c) Gehwege	55 v. H.
d) gemeinsame Geh- und Radwege	55 v. H.
e) unselbständige Parkplätze	55 v. H.

f) Mehrzweckstreifen	55 v. H.
g) Beleuchtung und Entwässerung	55 v. H.
h) unselbständige Grünanlagen	55 v. H.
1.3 Hauptverkehrsstraßen	
a) Fahrbahn	80 v. H.
b) Radwege	60 v. H.
c) Gehwege	60 v. H.
d) gemeinsame Geh- und Radwege	60 v. H.
e) unselbständige Parkplätze	60 v. H.
f) Mehrzweckstreifen	60 v. H.
g) Beleuchtung und Entwässerung	60 v. H.
h) unselbständige Grünanlagen	60 v. H.
2. Maßnahmen an Ortsdurchfahrten	
2.1 Überbreiten der Fahrbahn (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.1)	80 v. H.
2.2. Gehwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.2)	65 v. H.
2.3. Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.3)	65 v. H.
2.4 gemeinsame Geh- und Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.4)	65 v. H.
2.5 unselbständige Parkplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 4.1)	65 v. H.
2.6 unselbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1)	65 v. H.
2.7 Beleuchtung und Entwässerung	65. v. H.
3. Maßnahmen an beschränkt-öffentlichen Wegen	
3.1 selbständige Gehwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.1)	50 v. H.
3.2. selbständige Radwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.2)	60 v. H.
3.3. selbständige gemeinsame Geh- und Radwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.3)	55 v. H.
3.4 unselbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1)	55 v. H.
3.5 Beleuchtung und Entwässerung	55 v. H.

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 4.  | verkehrsberuhigte Bereiche<br>(§ 5 Abs. 1 Nr. 1.7)                                    |          |
| 4.1 | als Anliegerstraße<br>(§ 7 Abs. 4 Nr. 1)  |          |
|     | a) Mischflächen   | 50 v. H. |
|     | b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die<br>Regelungen in Nr. 1.1 entsprechend |          |
| 4.2 | als Haupteinrichtungsstraße<br>(§ 7 Abs. 4 Nr. 2)                                     |          |
|     | a) Mischflächen   | 65 v. H. |
|     | b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die<br>Regelungen in Nr. 1.2 entsprechend |          |
| 5.  | Fußgängerbereiche<br>(§ 5 Abs. 1 Nr. 3.5)   | 60 v. H. |
| 6.  | unbefahrbare Wohnwege<br>(§ 5 Abs. 1 Nr. 3.4)   | 50 v. H. |
| 7.  | selbständige Parkplätze<br>(§ 5 Abs. 1 Nr. 4.2)                                       | 70 v. H. |
| 8.  | selbständige Grünanlagen<br>(§ 5 Abs. 1 Nr. 6.2)                                      | 70 v. H. |

(3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen: Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen.
2. Haupteinrichtungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Hauptverkehrsstraßen sind.
3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen und/oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.
4. Verkehrsberuhigte Bereiche: als Mischfläche gestaltete Straßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen und gleichzeitig dem Fahrzeugverkehr dienen.
5. Fußgängerbereiche: Straßen, die in ihrer ganzen Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine (zeitweise) Nutzung mit Kraftfahrzeugen zugelassen ist.

## **§ 8 Verteilung des Aufwands**

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Stadt Würth a. Main (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Stadt Würth a. Main (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im einzelnen beträgt:

- |   |     |
|---|-----|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist (z. B. Lagerplätze mit Sanitärräumen, Waschstraßen etc.) | 1,0 |
| 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss   | 0,3 |

(3) Als Grundstücksfläche gilt

1. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus, ist die im Geltungsbereich gelegene Fläche zugrunde zu legen.
2. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB nicht besteht, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche. Reicht die bauliche oder gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Tiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die nur die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben unberücksichtigt.
3. soweit aneinandergrenzende (selbständig nicht bebaubare oder nutzbare) Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der Flächeninhalt dieser Grundstücke; Nr. 1 oder Nr. 2 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 50 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen; Grundstücke, auf denen private Grünflächen festgesetzt sind, werden mit 25 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Grundstücke im Außenbereich, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 5 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.

(6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

(7) Ist im Einzelfall eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.



(9) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist

3. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
4. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse

maßgebend.

(10) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(11) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) auch Grundstücke erschlossen, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Absatz 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 50 v. H. zu erhöhen. Dies gilt nicht, bei Abrechnung von selbstständigen Grünanlagen oder Kinderspielflächen, wenn von diesen Grundstücke im Sinn von Satz 1 erschlossen werden.

(12) Als gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne des Absatzes 11 gilt auch ein Grundstück, wenn es zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.

(13) Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 5 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten.

## **§ 9 Kostenspaltung**

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbständigen Parkplätze,
8. die unselbständigen Grünanlagen,
11. die Mehrzweckstreifen,
12. die Mischflächen,
11. die Beleuchtungsanlagen,
12. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

## **§ 10 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.

## **§ 11 Ablösung des Ausbaubeitrags**

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht (§ 3) abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrags.

## **§ 12 Auskunftspflicht**

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, der Stadt Würth a. Main alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Würth a. Main, den 17.12.2009

Erwin Dotzel  
Erster Bürgermeister

### **7. Arbeitskreis Altstadtfest - Antrag auf Gewährung eines Sonderzuschusses für das Altstadtfest 2010**

Der Arbeitskreis Altstadtfest hat mit Schreiben vom 22.10.2009 darum gebeten, für das Altstadtfest 2010 einen Sonderzuschuss zu gewähren. Dies wird damit begründet, dass es sich um das 10. Altstadtfest handelt. Dieses Jubiläum will man mit einem professionellen Musikfeuerwerk mit Illumination der Mainlände feiern. Es wird mit Kosten i.H.v. 8.000 € gerechnet.

Der HFA empfiehlt, für das Jubiläumsjahr 2010 einen Sonderzuschuss i.H.v. 3.000 € zu gewähren. Der Gesamtzuschuss beträgt 8.000 €. Der HFA betont, dass es sich dabei um den letztmaligen einmaligen Zuschuss für das Stadtfest handelt.

Der Stadtrat beschloß nach kurzer Beratung, der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses zu folgen.

### **8. Umsiedlung der Fa. Klemens Schork – Aufstellung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Weidenhecken“**

In seiner Sitzung vom 19.10.2009 hatte der Bau- und Umweltausschuß das bauplanungsrechtliche Einvernehmen zu einer Umsiedlung der Fa. Klemens Schork auf eine Außenbereichsfläche hinter dem Gewerbegebiet „Reifenberg“ erteilt. Dort soll mittelfristig das neue Industriegebiet „Weidenhecken“ erschlossen werden.

Das Landratsamt Miltenberg hat mit e-mail vom 14.12.2009 mitgeteilt, daß es bereit ist einen entsprechenden Vorbescheid zu erlassen. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Erklärung der Stadt, die Aufstellung des Bebauungsplanes (entweder vollständig oder bis hin zur Alten Straße) weiterzubetreiben und innerhalb von zwei Jahren zum Abschluß zu bringen.

Das LRA weist darauf hin, daß hierdurch kein Bezugsfall für weitere Bauvorhaben geschaffen wird, da entsprechende Bauanträge unter Hinweis auf die Außenbereichslage und die fehlende Erschließung abgelehnt würden.

Der Stadtrat beschloß, die o.g. Erklärung gegenüber dem Landratsamt Miltenberg abzugeben.

**9. Anfragen**

- Stadtrat Hennrich kritisierte den schlechten Zustand des Parkplatzes zwischen Landstraße und Friedhof, der auch durch die vorgenommenen Reparaturen nicht wesentlich verbessert worden sei. Erforderlich sei insbesondere für Gäste von Beisetzungen eine grundlegende Verbesserung, die für das Jahr 2010 ins Auge gefaßt werden sollte.  
Bürgermeister Dotzel verwies auf die hohen zu erwartenden Kosten für eine ordnungsgemäße Entwässerung der Fläche. Es wurde vereinbart, diese Frage im Bau- und Umweltausschuß zu beraten.
- Stadtrat Kettinger regte an, die Texttafel „Römerkastell“ vor der unteren Altstadt zu erneuern

Wörth a. Main, 18.12.2009

Dotzel  
Erster Bürgermeister

A. Englert  
Protokollführer